

VERORDNUNG

über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes Garstedt im Landkreis Harburg vom 03. Juni 2004

Aufgrund des § 48 Abs. 2 und 3 sowie des § 49 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) i. d. F. vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 76) wird verordnet:

§ 1

Für den der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf dem Flurstück 22/3 der Flur 4, Gemarkung Garstedt, gelegenen Brunnen des Wasserwerks Garstedt des Wasserbeschaffungsverbandes Harburg in Seevetal wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), III A und III B (weitere Schutzzonen).
- (2) Das Wasserschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Garstedt und Toppenstedt und hat eine Fläche von rund 5,30 km².
- (3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes werden wie folgt beschrieben:
 - a) Begrenzung der Schutzzone I:
Die Grenze der Schutzzone I verläuft mit einem Radius von 10 m, gemessen vom Brunnenrand, allseitig um den Grundwasserförderbrunnen.
 - b) Begrenzung der Schutzzonen III A und III B:
Im NORDEN am Altenheim, das westlich des alten Dorfkerns von Garstedt gelegen ist, beginnend, verläuft die Grenze entlang von Grundstücksgrenzen bis an die Landesstraße 212.
Im WESTEN verläuft die Grenze überwiegend in südwestliche Richtung, parallel der Bahnstrecke Winsen/Luhe – Soltau sowie der Landesstraße 212, bis an die Ortschaft Toppenstedt und von dort weiter in gleicher Richtung bis ca. 500 m südlich der Bebauung von Toppenstedt (Im Moor) bis an die „Stockwiesen“. In der Ortschaft Toppenstedt führt die Grenze durch vorhandene Bebauung und überquert die v. g. Bahnstrecke.
Im SÜDEN von den „Stockwiesen“ verläuft die Grenze in östliche Richtung, dabei den Aubach und die Bahnstrecke Winsen/Luhe – Soltau überquerend, stets entlang von

Grundstücksgrenzen bis an das Flurstück 559/37 in der Flur 3 der Gemarkung Toppenstedt.

Im OSTEN verläuft die Grenze, am v. g. Flurstück beginnend, überwiegend in nordöstliche Richtung bis an die Ortschaft Garstedt.

- c) Grenze zwischen den Schutzzonen III A und III B:
Die Grenze zwischen den Schutzzonen III A und III B beginnt im Westen ca. 330 m von der Landesstraße 212 entfernt (Str.- km ~ 41,5) an der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 449/102 und verläuft in östliche Richtung zwischen den Fluren „Auf dem Bockelsfelde“ und „Vor dem Garstedter Berge“ hindurch bis an das „Ohmoor“.

- (4) Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist in die in der Anlage beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 eingezeichnet.
- (5) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ist in den Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, dargestellt. Im Zweifelsfall ist die Grenzziehung in den Flurkarten maßgebend.

§ 3

Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt (Verkündung) wird nach § 48 Abs. 3 NWG dadurch ersetzt, dass eine Ausfertigung bei der Bezirksregierung Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, aufbewahrt wird.

Weitere Ausfertigungen liegen bei der

Gemeinde Garstedt, Hauptstraße 6, 21441 Garstedt

Gemeinde Toppenstedt, Burwischenweg 13, 21442 Toppenstedt

Samtgemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen

Ausfertigungen dieser Verordnung und der Karten können bei diesen Behörden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind:
- a) zur Pflege der Schutzzone,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte verboten.
- (4) Die in den Schutzzonen III A und III B geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus Abs. 5.
Die mit einem "v" bezeichneten Handlungen und Anlagen sind in den jeweiligen Schutzzonen verboten (s. § 8 Abs. 1). Die mit einem "bz" gekennzeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone beschränkt zulässig und damit genehmigungspflichtig (s. § 8 Abs. 2).
Die mit einem "*" gekennzeichneten Handlungen und Anlagen unterliegen in der jeweiligen Schutzzone nicht den Beschränkungen des Katalogs der Schutzbestimmungen nach Abs. 5; unberührt bleiben jedoch Anforderungen nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung und rechtliche Anforderungen nach anderen Bestimmungen des öffentlichen Rechts. Dies

gilt insbesondere für die §§ 3, 4 und 137 NWG, die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 549), für die §§ 6 ff. des Pflanzenschutzgesetzes vom 14.05.1998 (BGBl. I S. 971), für Anforderungen nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), sowie für § 68 der Niedersächsischen Bauordnung vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199).

(5) Im einzelnen gelten folgende Schutzbestimmungen:

	Zone IIIA	Zone IIIB
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
a) Einleiten (Versenken, Versickern, Untergrundverrieselung) von industriellen und gewerblichen Abwässern in den Untergrund	v	v
b) Einleiten von häuslichem Abwasser in den Untergrund		
ba) Versenken von häuslichen Abwässern	v	v
bb) Versickern und Untergrundverrieselung von häuslichen Abwässern		
bba) Aus Kleinkläranlagen ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	v	v
bbb) Aus Kleinkläranlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung	bz	bz
c) Einleiten des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in den Untergrund		
ca) Versenken sowie Versickern ohne Oberbodenpassage über Schächte, Rohre, Rigolen	v	v
cb) Versickern auf Böschungen, in Mulden und Becken mit belebter Bodenzone	bz	bz
cc) Breitflächiges Abfließen des auf Verkehrsflächen anfallenden und nicht gefassten Wassers über Seitenstreifen und Böschungen	bz	*
2. Versenken und Versickern von Kühlwasser	v	bz
3. Einleiten von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer	bz	bz
4. a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	bz	*
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	bz	*
5. Bau von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben	bz	bz
6. Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung	v	v
7. Aufbringen von Rohschlamm sowie von stärker belastetem Klärschlamm, der nicht unter die Regelungen der folgenden Schutzbestimmung Nr. 8 fällt	v	v
8. Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlammkompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlich (ohne Grünland) oder gärtnerisch genutzte Böden, soweit nicht nach § 4 AbfklärV ohnehin verboten		
a) bei weniger als 30 v. H. Trockensubstanzgehalt		
aa) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
- von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28. Februar des folgenden Jahres	v	v
- in der übrigen Zeit, wenn nicht unverzüglich bestellt wird	v	v

- in der übrigen Zeit, wenn unverzüglich bestellt wird	*	*
ab) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
- von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres	v	v
<u>Ausnahme:</u> mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Böden nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. September, wenn ein Düngebedarf gem. § 4 DüngeVO nachgewiesen ist.	*	*
in der übrigen Zeit	*	*
b) Bei mehr als 30 v. H. Trockensubstanzgehalt		
- vom 1. Oktober bis 31. Dezember	v	v
- in der übrigen Zeit	*	*
9. Aufbringen von Bioabfällen und Gemischen (Stoffe i.S. BioabfallVO)		
a) Aufbringen von behandelten Bioabfällen (z. Komposte, Gärückstände)		
aa) auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden		
- vom 1. Oktober bis 31. Dezember	v	v
- in der übrigen Zeit	bz	bz
ab) auf forstwirtschaftlich genutzten Böden	v	v
b) Aufbringen von unbehandelten Bioabfällen und Gemischen auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Böden	v	v
<u>Ausnahme:</u> Abfälle aus der Forstwirtschaft, Rinden- und Korkabfälle, kompostierbare Abfälle gemäß Anhang 1 der BioAbfV	bz	bz
10. Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft und Geflügelkot, Kartoffelfruchtwasser und -prozeßwasser		
a) Grünland		
aa) vom 1. Oktober bis 31. Januar	v	v
ab) in der übrigen Zeit	*	*
b) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
ba) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28. Februar des folgenden Jahres	v	v
bb) in der übrigen Zeit, - wenn nicht unverzüglich bestellt wird	v	v
- wenn unverzüglich bestellt wird	*	*
c) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
ca) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres	v	v
<u>Ausnahme:</u> mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Böden nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. September, wenn ein Düngebedarf gem. § 4 DüngeVO nachgewiesen ist.	*	*
cb) in der übrigen Zeit	*	*
d) forstwirtschaftlich genutzte Böden	v	v
11. Aufbringen von Stallmist	*	*

12. Aufbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern pro Jahr auf ackerbaulich oder gärtnerisch genutzten Böden und von mehr als 210 kg/ha auf Grünland	v	v
13. Aufbringen von Abfällen zur Verwertung und zur Beseitigung aus der Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Böden	v	v
14. Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung		
a) Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	v	v
b) Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	bz	bz
15. Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	bz	bz
16. Stilllegungsflächen ohne gezielte Begrünung	v	v
17. Umbruch von Dauerbrachen		
a) vom 1. Juli bis 31. Januar außer zur unmittelbar nachfolgenden Aussaat von Winterraps bis 30. September	v	v
b) vom 1. Februar bis 30. Juni ohne unverzüglich nachfolgende Bestellung	v	v
18. Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen		
a) zur Umwandlung der Nutzungsart	v	v
b) zu sonstigen Zwecken auf Flächen größer als 0,5 ha	bz	bz
19. Einrichten oder Erweitern von Kleingartenkolonien	v	bz
20. a) Anbau von Kartoffeln und Winterraps	*	*
b) Anbau von erwerbsgärtnerischen Kulturen	bz	bz
21. a) Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger		
aa) in Behältern mit Sickerwasserkontrolle	*	*
ab) im übrigen	v	bz
b) Lagerung von sonstigem Wirtschaftsdünger außerhalb undurchlässiger Anlagen	v	v
<u>Ausnahme:</u> Zwischenlagern von Stallmist, Geflügeltrockenkot und einstreuarmer Geflügelmist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bis zu 6 Monaten in der Zone III gem. Rd.Erl. d. MU u.d.ML v. 9.9.1999 – 203-62431/13-		
22. - nicht belegt -		
23. Anlegen von Gärfuttermieten		
a) mit Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr	*	*
b) mit Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt kleiner als 28 %		
ba) Gärfuttermieten ohne dichte Sohle	v	v
bb) Gärfuttermieten mit Foliendichtung und mit Auffang der Silagesäfte	bz	bz
bc) Gärfuttermieten mit wasserundurchlässiger fester Sohle und mit Auffang der Silagesäfte	*	*
24. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des jeweils geltenden Pflanzenschutzgesetzes		
a) Pflanzenschutzmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen	*	*

b) Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsbeschränkungen oder mit eingeschränktem Anwendungsverbot in Wasserschutzgebieten, soweit die Anlagen 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung keine abweichenden Regelungen enthalten	v	v
c) Pflanzenschutzmittel mit vollständigem Anwendungsverbot	v	v
25. Tierhaltung, soweit sie nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig ist	bz	bz
26. Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	v	v
27. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 161 Abs. 5 NWG außerhalb von ortsfesten Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist oder ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen	v	v
28. a) Verwendung von radioaktiven Stoffen in offener Form oder Produktion dieser Stoffe	v	v
b) Löschübungen und Erprobungen mit dem Löschmittel „Schaum“	v	v
c) Kettenschmiermittel für Motorsägen ohne Umweltzeichen (Blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL)	v	v
29. Transport wassergefährdender Stoffe	*	*
30. Befördern wassergefährdender Stoffe		
a) in Rohrleitungsanlagen gem. § 156 NWG	v	v
b) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	bz	bz
31. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund, Ablagerung und Aufhalten dieser Stoffe	v	v
32. a) Ablagerung und Behandlung von Abfällen (Abfälle zur Beseitigung, Abfälle zur Verwertung, besonders überwachungsbedürftige Abfälle – Sonderabfälle)	v	v
b) Behandeln, Umschlagen, Sortieren und Zwischenlagern von Abfällen zur Beseitigung und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfälle)	v	v
c) Behandeln, Umschlagen, Sortieren und Zwischenlagern von Abfällen zur Verwertung	bz	bz
d) Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott und Autowracks (ausgenommen Altautoannahmestellen)	v	v
e) Einbau von mineralischen Reststoffen/Abfällen (Boden, Bauschutt) ⁺⁾		
- uneingeschränkter Einbau gem. Einbauklasse Z O	*	*
- eingeschränkter Einbau gem. Einbauklasse Z 1	v	bz
- eingeschränkter Einbau gem. Einbauklasse Z 2	v	v
⁺⁾ gem. Techn. Regelwerte der Länderarbeitsgemeinschaft Ab fall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen, einschl. Teil II „Bauschutt“		
33. - nicht belegt -		
34. Errichtung von Gebäuden +)		
a) für Wohn- und Gewerbebezwecke als Einzelbebauung	bz	bz
b) für landwirtschaftliche Betriebe (ausgenommen Weideschuppen)	bz	bz
c) in Siedlungen		
⁺⁾ Für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen, wenn die bauliche Änderung einer Änderung der Nutzung	bz	*

	nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Menge, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden		
35.	Ausweisen von Baugebieten	bz	bz
36.	Neubau und Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen, Plätzen mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	bz	*
37.	a) Bau von Bahnlinien	bz	*
	b) Bau von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn oder Rangierbahnhöfen	v	bz
38.	Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau	v	v
39.	Bau von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Ausweisung von Anflugsektoren und Notabwurfflächen des Luftverkehrs	v	bz
40.	Bau und wesentliche Änderung von militärischen Anlagen und Übungsplätzen	v	v
41.	Durchführen von Manövern und Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	bz	bz
42.	a) Bau von Campingplätzen, Sportanlagen und Badeanstalten	bz	bz
	b) Anlage von Tontaubenschießständen	v	v
	c) Erweiterung von Tontaubenschießständen	bz	bz
	d) Motorsportveranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrswege	bz	bz
43.	a) Erweiterung von Friedhöfen	bz	bz
	b) Neuanlage von Friedhöfen	v	bz
44.	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen (außer im Rahmen ordnungsgemäßer Jagdausübung)	v	v
45.	a) Anlegen und Verändern von Fischteichen und Netzgehegehaltungen		
	aa) mit Freilegung des Grundwassers	v	v
	ab) ohne Freilegung des Grundwassers	bz	bz
	b) Intensivierung der Bewirtschaftung von Fischteichen und Netzgehegehaltungen	bz	bz
46.	Bodenabbau und Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden		
	a) mit Freilegung des Grundwassers	v	bz
	b) ohne Freilegung des Grundwassers	bz	bz
47.	Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Ausgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe	bz	bz
48.	Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten	bz	bz
49.	Sprengungen	bz	bz
50.	a) Bohrungen jeglicher Art (außer Horizontalbohrungen), nicht jedoch für die öffentliche Wasserversorgung	bz	bz
	b) Bohrungen für Weidebrunnen ohne vorherige Anzeige des Vorhabens beim Landkreis Harburg	v	v
51.	Einbau von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	bz	bz
52.	Beregnete Holzpolterplätze	bz	bz

§ 5

- (1) Betriebe mit mehr als drei ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.
- (2) Betriebe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufzeichnungen des Absatzes 1 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuzwachsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschul- und Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.
- (3) Die Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber sechs Jahre aufzubewahren.

§ 6

Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfs und des Nährstoffentzugs durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Stoffeinträgen in Gewässer einzuhalten.

§ 7

- (1) Die Wasserbehörden sind berechtigt, die Aufzeichnungen nach § 5 Abs. 1 und 2 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.
- (2) Die Wasserbehörden können anordnen, den Nitratgehalt durch N_{\min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 8

- (1) Der Landkreis Harburg kann von den Verboten nach § 4 Abs. 1 bis 3 und 5 in den Schutzzonen III A und III B und den Pflichten des § 5 im Einzelfall widerruflich und befristet befreien, wenn
 - a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 - b) die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und der Schutzgebietzweck nicht gefährdet ist.
- (2) Die nach § 4 Abs. 5 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Erlaubnis des Landkreises Harburg vorgenommen werden. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn eine der dort genannten Handlungen oder Maßnahmen auf das durch diese Verordnung

geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Einwirkungen nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können.

§ 9

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag des Wasserwerkträgers die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. § 51 NWG bleibt unberührt.

§ 10

- (1) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, dass Beauftragte der Wasserbehörden und der von ihnen ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, z. B. Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers, Entnahme von Bodenproben, Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen u. ä.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

§ 11

- (1) Stellt eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung dar, ist der Wasserbeschaffungsverband Harburg verpflichtet, gemäß § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß §§ 55 ff. NWG von der Bezirksregierung Lüneburg festgesetzt, wenn zwischen dem WBV und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.
- (2) Eine Ausgleichszahlung nach § 51 a NWG ist zu leisten, wenn eine der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

§ 12

- (1) Ordnungswidrig nach § 190 Abs. 2 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) einer Schutzbestimmung nach § 4 Abs. 1 bis 3 und 5 zuwiderhandelt,
 - b) entgegen § 5 Abs. 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht mit den vorgesehenen Mindestangaben führt oder
 - c) den Pflichten nach § 5 Abs. 2 oder 3 sowie nach § 6 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 190 Abs. 3 NWG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

§ 13

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den 03. Juni 2004

Bezirksregierung Lüneburg

502.8-62013/97

Im Auftrage

W. Holtmann